



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0120 vom 04.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Bildung von Pflichtausschüssen und Festlegung der Ausschussstärke

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup bildet folgende Pflichtausschüsse in der angegebenen Stärke:

1. Haupt- und Finanzausschuss (18 Sitze zzgl. Vorsitz durch den Bürgermeister)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (9 Sitze)
3. Wahlausschuss (10 Beisitzer/innen zzgl. Vorsitz durch Wahlleiter/in)
4. Wahlprüfungsausschuss (11 Sitze)
5. Betriebsausschuss Stadtwerke (insgesamt 21 Sitze, davon 7 Beschäftigtenvertreter/innen)

Sachdarstellung:

a) Vorbemerkungen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sieht grundsätzlich eine Allzuständigkeit des Rates vor. Sie überlässt es aber der Vertretung der Kommune für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder auch zur Delegation von Entscheidungen Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse sind fakultativer (freiwilliger) oder verpflichtender Natur.

Nach § 57 (2) GO NRW ist die Kommune verpflichtet, einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, wobei der Hauptausschuss und der Finanzausschuss zu einem Ausschuss zusammengefasst werden können.

Die im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2010 gebildete **Sparkommission** hat ihre Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22.02.2012 und dem Rat am 01.03.2012 vorgelegt.

Zum Produkt 01.01.01 hat die Sparkommission festgestellt, dass die Sitzungshäufigkeit, die Mitgliederzahl der Ausschüsse und nicht zuletzt der jeweilige „spezialisierte“ Ausschuss an sich Sparpotenzial bietet. Hier könne durch das Zusammenlegen von Ausschüssen erheblich gespart werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage einen Vorschlag zu erarbeiten mit dem Ziel, spätestens mit den nächsten Kommunalwahlen Einsparungen zu erzielen.

Bereits zum Jahre 2012 wurde der Sitzungskalender entsprechend überarbeitet und die Anzahl der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse verringert.

b) Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im **Haupt- und Finanzausschuss** führt gemäß § 57 (3) Satz 1 GO NRW der Bürgermeister. Für die Aufteilung der Ausschussvorsitze hat dies zur Folge, dass der Bürgermeister keiner Fraktion zugerechnet werden darf; gleiches gilt für die/den stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n. Der bisherige Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ochtrup war mit 17 Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister als „geborenem“ Vorsitzenden besetzt. Die Entsendung sachkundiger Bürger/innen ist nach § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW nicht möglich.

Zur Ausschussstärke des Haupt- und Finanzausschusses wird darauf verwiesen, dass eine Mitgliederzahl von 17 aufgrund der Verteilung der Stimmenanzahl für einen Sitz das Losverfahren erfordert. Um ein solches Losverfahren zu vermeiden, sollte der zukünftige Haupt- und Finanzausschuss mit 18 Mitgliedern besetzt werden:

CDU-Fraktion	6 Sitze
SPD-Fraktion	6 Sitze
FWO-Fraktion	3 Sitze
FDP-Fraktion	2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben eines **Rechnungsprüfungsausschusses** sind in § 59 (3) GO NRW definiert. Der Vorsitz in diesem Ausschuss fällt unter die Zugriffsregelung durch die Fraktionen. Bisher war der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ochtrup mit 11 Ratsmitgliedern besetzt. Auch hier ist eine Entsendung von sachkundigen Bürgern/innen nach § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt eine Besetzung mit 9 Ratsmitgliedern vor.

d) Wahlausschuss

Durch das Kommunalwahlgesetz gemäß § 2 (1) KWahlG NRW wird der **Wahlausschuss** als Wahlorgan festgelegt und hat bestimmte Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen wahrzunehmen. Diese Aufgaben obliegen dem Wahlausschuss ausschließlich und unentziehbar und können vom Rat nicht an sich gezogen werden. Der Wahlausschuss ist daher ein gesetzlicher Ausschuss.

Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter/in (in der Regel Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter) und vier, sechs, acht oder 10 Beisitzer/innen. Der Wahlausschuss der Stadt Ochtrup war bisher mit 10 Beisitzer/innen besetzt. Um allen Fraktionen einen Sitz im Wahlausschuss zu ermöglichen, wird die Anzahl der Beisitzer/innen mit 10 empfohlen. Bei dieser Anzahl müsste allerdings ein Sitz im Losverfahren zugeteilt werden.

e) Wahlprüfungsausschuss

Neben dem Wahlausschuss ist nach § 40 KWahlG ein **Wahlprüfungsausschuss** zu bilden. Diesem Ausschuss obliegt die Vorprüfung von Einsprüchen und der Gültigkeit der Wahl, über die der neu gewählte Rat abschließend zu entscheiden hat.

Analog zum Wahlausschuss war der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Ochtrup bisher mit 11 Mitgliedern besetzt. Da es keine weitergehenden spezialgesetzlichen Regelungen zu seiner Besetzung gibt, ist er wie ein Ratsausschuss zu sehen, dessen Vorsitz unter die Zugriffsregelung fällt.

f) Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup

Die Stadtwerke Ochtrup werden in der Betriebsform eines Eigenbetriebes der Stadt Ochtrup geführt. Aus diesem Grunde ist nach § 114 (2) GO NRW i. V. m. § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zwingend ein **Betriebsausschuss** zu bilden.

Gemäß § 114 (3) GO NRW muss die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder durch drei teilbar sein, wobei der Ausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes besteht. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird gemäß § 5 (2) Satz 1 EigVO durch die Betriebsatzung geregelt.

Dem Betriebsausschuss gehörten bisher 21 Mitglieder an, wovon 7 aus den Reihen der Beschäftigten stammten. Für die Neubesetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Ratsmitglieder insgesamt die Zahl der Beschäftigtenvertreter/innen zzgl. der Zahl der sachkundigen Bürger/innen übersteigt. Der Vorsitz im Betriebsausschuss fällt unter die Zugriffsregelung.

g) Ladungsfrist

Nach § 1 (3) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Ochtrup (GeschO) muss die Einladung mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

Das bedeutet, dass z.B. bei Sitzungen an Donnerstagen (Rat) zwei Wochenenden zwischen Einladung und Sitzungstermin liegen. Durch die veränderte Zustellandschaft kann eine fristgerechte Zustellung nur dann gewährleistet werden, wenn der Zusteller möglichst 2 Tage vor diesem Termin die Unterlagen erhält, so dass i.d.R. 3 Wochen vor dem eigentlichen Sitzungstermin die Vorlagen erstellt und verwaltungsintern beraten werden müssen.

Es wird angeregt, eine Neuregelung zu den Ladungsfristen für den Rat und die Ausschüsse zu fassen. Die Frist sollte insbesondere aus organisatorischen Gründen auf mindestens 7 Tage verkürzt werden.

Eine Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen bietet auf jeden Fall die Gewähr, Sachvorlagen aktueller zu fertigen und bestenfalls Ergänzungsvorlagen zu vermeiden. Im Übrigen werden alle Sitzungstermine vorab geplant und bekannt gegeben. Änderungen werden ebenfalls so frühzeitig als möglich kommuniziert.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert